

Sozialversicherung (Stand 12.4.2010)

Ausstrahlung Rz. 425

Die bisherigen EWG-Verordnungen 1408/71 und 574/72 werden ab 1.5.2010 durch die Verordnungen 883/2004 und 987/2009 ersetzt.

Es bleibt bei der Grundregel, dass nur das Sozialversicherungsrecht eines Staates gelten soll. Eine wichtige Änderung im Bereich der Entsendung ist die Ausweitung der Entsendefrist von 12 auf 24 Monate. Diese Neuregelung greift aber nur, wenn keine andere Person hierdurch abgelöst wird. Das heutige Antragsverfahren zur Verlängerung einer Entsendung um weitere 12 Monate mit dem Vordruck E 102 entfällt.

Wird eine Beschäftigung nur bei einem Arbeitgeber ausgeübt, so ist der Wohnstaat dann zuständig, wenn dort auch der wesentliche Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Kriterien hierfür sind z. B. das Arbeitsentgelt und die Arbeitszeit.

Werden mehrere Beschäftigungen für verschiedene Arbeitgeber in unterschiedlichen Staaten ausgeübt, so ist immer der Wohnstaat zuständig.

Als Nachweis gilt zukünftig die Bescheinigung A I, die die Bescheinigung E 101 ablöst.

Im Verhältnis zu Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz bleiben die bisherigen EWG-Verordnungen zunächst in Kraft.

Bedeutsam ist auch eine Übergangsvorschrift der neuen Verordnung 883/2004. Für Personen, für die nach den neuen Rechtsvorschriften ein anderer Mitgliedsstaat zuständig wäre, als nach derzeitigem Recht, gelten die bisherigen Rechtsvorschriften weiter. Dies gilt solange, wie sich der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert, längstens jedoch bis zum 30.4.2020. Die Person hat allerdings die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, um nach dem neuen Recht behandelt zu werden.

Zurzeit werden neue Leitfäden erarbeitet, hierüber werden wir weiter informieren.

Auszüge der beiden Verordnungen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland des GKV-Spitzenverbandes unter www.dvka.de → Rechtsquellen → EG/EWR-Recht.